

# Spessartbund e.V. Ortsgruppe Eschau

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Name der Ortsgruppe lautet: Wanderverein „Frisch auf“ Eschau; die Ortsgruppe Eschau ist Mitglied im Spessartbund e.V.

Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in Eschau.

### § 2

#### Zweck und Aufgabe des Vereins

Die Mitglieder des Wandervereins „Frisch auf“ Eschau haben

1. den Spessart besonders dem Wandern zu erschließen, kulturelle Werte zu fördern und zu erhalten;
2. im Kreis der übrigen Ortsgruppen des Spessartbundes und im gesamten Heimatgebiet das Wandern zu pflegen, die Liebe zur Heimat zu vertiefen;
3. mit den übrigen Ortsgruppen des Spessartbundes eine Gemeinschaft wanderfroher, heimattreuer Menschen zusammen zu führen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Aufgabenkreis

Daraus ergeben sich folgende Aufgabenkreise:

1. planmäßiges, geordnetes Wandern; Anlage und Unterhaltung von Wegmarkierungen im Einklang mit dem Naturschutz;
2. Pflege des heimatlichen und eingebürgerten Volkstums in Brauch, Lied und Musik;
3. Durchführung kultureller Veranstaltungen

## § 4 Mitgliedschaft

Wer sich zu den Vereinsaufgaben bekennt und unbescholten ist, kann, unabhängig von seinem Alter, auf schriftlichen Antrag Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat jährlich einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes kann jeweils nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Verein spätestens am 01.12. des Jahres schriftlich zugegangen sein. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet oder durch sein Benehmen das Ansehen des Vereins schädigt. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 7 Vorstand

Die Vorstandschaft des Vereins setzt sich aus bis zu drei gleichberechtigten geschäftsführenden Vorständen, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu drei Beisitzern zusammen.

Die Vorstandschaft trifft die anfallenden Führungsentscheidungen im Rahmen der Satzung und verwaltet das Vereinsvermögen.

Die Vorstandschaft wird von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ergänzt er sich von selbst bis zur Neuwahl bei der Generalversammlung.

Eine Wiederwahl von Vorstandschaftsmitgliedern ist zulässig.

Die Vorstandschaft bleibt auch nach dem Ablauf der Wahlperiode bis zur nächsten anstehenden Generalversammlung im Amt.

Es ist zulässig, dass höchstens zwei Vorstandspositionen von einer Person vertreten werden, wenn sich aus der Generalversammlung keine andere Lösung ergibt.

## § 8

### Gesetzliche Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die gleichberechtigten geschäftsführenden Vorstände i. S. v. § 7 dieser Satzung. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

## § 9

### Generalversammlung

Die Generalversammlung stellt das höchste beschlussfähige Organ des Vereins dar. Sie wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorstand einberufen. 2/3-Mehrheit der Mitglieder kann eine Generalversammlung einberufen. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung grundsätzlich eine Stimme. Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig. Zur Generalversammlung wird grundsätzlich durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Die gefassten Beschlüsse und Entscheidungen werden in einer Niederschrift festgelegt. Dieses Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

## § 10

### Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus Beiträgen, Bankguthaben, finanziellen Zuwendungen, so wie Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Eigentum. Das Vereinsvermögen wird von der Vorstandschaft verwaltet.

## § 11

### Satzungsänderung

Änderung dieser Satzung bedarf eines ordnungsgemäßen schriftlichen Antrages mit Begründung zur Generalversammlung. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## § 12

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung, in der weniger als 7 Personen für die Fortführung des Vereins sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Markt Eschau, zweckgebunden für Landschafts- und Naturschutz in Eschau, zu.

§ 13  
Inkrafttreten

Diese vorstehende Satzung ist auf der Generalversammlung gem. §11 am 26.07.2023 beschlossen worden und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Eschau, 26.07.2023